

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
N^o 2.

(Ausgegeben am 15. Januar 1887.)

3. Regierungs-Bekanntmachung vom 15. Januar 1887,
die Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten für die nächste Reichs-
tagswahl betr.

Nachdem nach erfolgter Auflösung des Reichstages die Vornahme der Neuwahl desselben auf den 21. Februar dieses Jahres angeordnet worden ist, wird unter Verweisung auf das Wahlgesetz für den Reichstag vom 31. Mai 1869 und das zur Ausführung desselben ergangene Reglement vom 28. Mai 1870 sämmtlichen Gemeindevorständen des Fürstenthumes bez. den Vertretern der excommunalisirten Ritterguts-Gemeindebezirke bei 25 Mark Ordnungsstrafe hierdurch ausgegeben, die Aufstellung der Wählerlisten für die Neuwahl des Reichstages in doppelten Exemplaren zu bewirken und dergestalt zu beschleunigen, daß die Auslegung der Listen spätestens

am 22. laufenden Monates

beginnen kann.

Die Formulare zu Wählerlisten sind gegen Erstattung des Anfertigungspreises, solche zu Wahlprotokollen aber unentgeltlich von dem Fürstlichen Landrathsamte in Greiz und dem Fürstlichen Amtsrichter in Burgk zu beziehen.

Das Fürstliche Landrathsamt bezw. der Fürstliche Amtsrichter in Burgk werden auch auf Verlangen den Gemeindevorständen nähere Anweisung und Instruktion geben.

Greiz, am 15. Januar 1887.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung.

S a b e r.

Richter.